

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

KJSH-Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen  
Hammer Steindamm 7, 22089 Hamburg,

wird folgende

### **Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII**

geschlossen:

---

#### **1. Gegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Einzelfälle im ambulant betriebenen betreuten Jugendwohnen nach §§ 34 und 41 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) für den Betriebsteil MIKO der KJSH Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen, Hammer Steindamm 7, 22089 Hamburg.

Grundlage der Vereinbarung ist die beiliegende Anlage 1 (Leistungsbeschreibung des Leistungsangebotstyp 13). Diese und der Berechnungsbogen vom 26.02.2019 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 Anwendung.

#### **2. Leistung**

2.1. Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2. Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

### 3. Entgelt

3.1. Die einrichtungsbezogenen Gesamtentgelte betragen pro Person ab **01.04.2019**

<b>Betreuungspauschale 1</b> (5 Stunden)	<b>€ 914,73</b>
davon für das Regelleistungsangebot	906,49
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 8,24
<b>Betreuungspauschale 2</b> (7,5 Stunden)	<b>€ 1.341,52</b>
davon für das Regelleistungsangebot	1.329,16
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 12,36
<b>Betreuungspauschale 2</b> (10 Stunden)	<b>€ 1.763,80</b>
davon für das Regelleistungsangebot	1.747,32
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 16,48
<b>Betreuungspauschale 4</b> (12,5 Stunden)	<b>€ 2.185,70</b>
davon für das Regelleistungsangebot	2.165,11
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 20,59

3.2. Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3.3. Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.4. Mit den Pauschalen nach 3.1. sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten beim Jugendlichen/jungen Menschen, die Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision etc. der Betreuungsfachkräfte, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung.

Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert.

3.5. Die Abrechnung der Betreuungspauschalen erfolgt bei Beginn, Beendigung oder vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat, tageweise auf der Grundlage von 30,4 Tagen. Rundungen erfolgen erst bei der Berechnung der anteiligen Monatsbeträge.

3.6. Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich das Entgelt für das Regelleistungsangebot in der jeweiligen Fallgruppe mit der Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 v.H..

Die abrechnungsfähigen Pauschalen betragen dann pro Person und Monat:

<b>Betreuungspauschale 1</b>	<b>€ 688,11</b>
<b>Betreuungspauschale 2</b>	<b>€ 1.009,23</b>
<b>Betreuungspauschale 3</b>	<b>€ 1.326,97</b>
<b>Betreuungspauschale 4</b>	<b>€ 1.644,42</b>

3.7. Die Einrichtungsträgerin ist verpflichtet, die zu erwartende Abwesenheitsdauer frühzeitig mit der behandelnden Institution abzuklären und das Ergebnis dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

3.8. Voraussetzung für die Vergütung von Zeiten nach Ziffer 3.6 ist die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeiten der/des Jugendlichen aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Absprache zu treffen und zu dokumentieren.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab **01.04.2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (also mindestens bis zum 31.03.2020) geschlossen.

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

#### **5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet die KJSH Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen für den Betriebsteil MIKO alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für das ambulante betreute Jugendwohnen unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2017 und 2018 - dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2019 zugeht.

5.3. Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

## 6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Alle genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bremen, im Februar 2019

### Anlagen:

Anlage 1- Leistungsangebotsbeschreibung LAT Nr.13

Anlage 2- Berechnungsbogen

Wulge I

# KJSH

Stiftung für Kinder-, Jugend und Soziale Hilfen

## Anlage zum Vertrag nach § 78 b SGB VIII

Trägerbezogene Leistungsangebotstypenbeschreibung	Betreutes Jugendwohnen
Allgemeine Angaben	<p><b>KJSH-Stiftung / MIKO</b> Theresenstraße 24 28203 Bremen</p> <p><b>Träger:</b> KJSH-Stiftung für Kinder- Jugend- und Soziale Hilfen Altonaer Straße 65 20357 Hamburg Stiftungsdatenbank HH Nr. 922.28-135</p> <p><b>Spitzenverband:</b> Der Paritätische, Landesverband Bremen</p> <p><b>Hier:</b> Betreutes Jugendwohnen</p>
1. Art des Angebots	<p>Das Betreute Jugendwohnen (BJW) ist die ambulante Betreuung junger Menschen ab dem 16. Lebensjahr in selbst angemietetem Wohnraum.</p> <p>Übergeordnetes Ziel ist die Erziehung und Unterstützung bei der Entwicklung zu mündigen, selbstständigen und hilfeunabhängigen Bürgern.</p> <p>Auf diesem Weg in ein eigenständiges und selbstständiges Leben in unserer Gesellschaft, stellt der Träger die nötigen und geeigneten Methoden im Rahmen der Hilfeerbringung zur Verfügung.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 34 SGB VIII, ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Jugendliche ab den 16. Lebensjahr, die aufgrund verschiedener Problemlagen nicht mehr in ihrem Herkunftssystem leben können, sowie ausreichende Befähigungen im erworben haben, die ein weiteres Verweilen im vollstationären Kontext nicht mehr erforderlich machen.</p> <p>Dieser Personenkreis benötigt grundlegende Fähigkeiten zur eigenständigen Lebensführung, sowie ausreichende Ressourcen in Bezug auf die Erfüllung von lebens- und alltagspraktischen Fertigkeiten. Die niedrigschwellige Betreuung im Rahmen des BJW vor allem im Hinblick auf die mit dieser Maßnahme verknüpfte strukturelle Zielsetzung wie unter Punkt 1. beschrieben macht</p>

	<p>diese Eingrenzung des in Frage kommenden Personenkreises nötig.</p> <p>Für dieses Angebot in Frage kommen junge Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deren individuelle Lage von multifaktoriellen Problemen gekennzeichnet ist.</li> <li>• Deren Entwicklung und Erziehung in ihrem aktuellen Lebensfeld zu einer ihrem Alter- und Entwicklungsstand passenden Teilhabe an der Gesellschaft und zur Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit nicht (mehr) gegeben ist.</li> <li>• Deren Situation dadurch gekennzeichnet ist, dass die Erlangung einer individuellen Perspektive notwendig ist.</li> <li>• Deren soziale Befähigung aufgrund verschiedenster Umstände nicht im vollem Umfang entwickelt ist und deren Fähigkeiten ausgebildet oder deutlich ausgedehnt werden sollten.</li> </ul>
<p>4. Allgemeine Zielsetzung</p>	<p>Die ambulante Hilfe soll die Leistungsempfänger dazu befähigen, ein möglichst selbständiges Leben im eigenen Haushalt zu führen können. Dazu gehören die Bewältigung der Alltagsanforderungen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen durch Kooperation mit Leistungsträgern/ Arbeitgebern</li> <li>• Verantwortlicher Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln</li> <li>• gesunde Ernährung, angemessene häusliche Hygiene</li> <li>• eigene gesundheitliche Versorgung</li> <li>• Erreichung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Entwicklung einer beruflichen Perspektive</li> <li>• Einbindung in das soziale Umfeld</li> <li>• Integration in unsere gesellschaftlich kulturellen Verhältnisse</li> <li>• Stärkung der sozialen Kompetenzen</li> <li>• Aktivierung von Ressourcen, Entwicklung von Selbstwertgefühl</li> <li>• Abbau bzw. Linderung von Entwicklungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten</li> <li>• Prävention bzw. Aufarbeitung von Sucht und Abgrenzung von kriminellen Verhalten</li> <li>• angemessener Umgang mit Nähe/ Distanz, Bindung/ Ablösung</li> </ul>
<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>Die KJSH Stiftung/ MIKO stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird.</p> <p>Fachlichkeit beruht hier unter anderem auf dem Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal, auf wöchentlich stattfindenden Dienstbesprechungen, der Teilnahme an Supervision, sowie dem QM- System des Trägers. Die Einhaltung der spezifischen</p>

	<p>Standards nach § 8a SGB VIII und die verbindlich Qualitätsentwicklung- und Sicherung gehören hier ebenfalls zum Standard</p> <p>Eine Rufbereitschaft nach 22 Uhr ist nicht vorgesehen.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die jungen Menschen leben in der Regel in selbstangemieteten Wohnraum. Die Unterkunft ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch die KJSH Stiftung / MIKO.
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistung.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>In erster Linie wird die Betreuung in Einzelkontakten durchgeführt und geschieht nach einem Bezugspersonenkonzept, um eine kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten.</p> <p>Um die unter Punkt 4. formulierte Zielsetzung zu erreichen, verfolgt die KJSH Stiftung/ MIKO unter Anwendung aktueller sozialpädagogischer Ansätze, die im Einzelfall notwendigen Interventionen. Dabei gehen wir aufgrund unseres Leitbildes davon aus, dass Menschen nicht gezielt instruierbar sind, sondern Ihre Lebensrealität aus sich selbst hervorbringen. So begreifen wir die Indikatoren, welche zur Einrichtung dieser Maßnahme führen, als fehlgeschlagene Lösungsversuche von als leidvoll erfahrenen Problemlagen. Wir bieten u.a:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfen zur Festigung von vorhandenen Alltagstrukturen</li> <li>• gezielte Entwicklungsbegleitung</li> <li>• Individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten</li> <li>• Vermittlung sozialer Kompetenz</li> <li>• Vermittlung von Alltagswissen</li> <li>• Beziehungsgestaltung/Förderung verlässlicher Bindungsstrukturen</li> <li>• Einbindung in Angebote im Sozialraum wie Sportvereine etc.</li> <li>• Begleitung / Aufarbeitung von Krisen</li> <li>• Förderung/Stützung im Schul- und Ausbildungsbereich</li> <li>• Beratung und Anleitung zur ausgewogenen Ernährung</li> <li>• Sicherstellung der Einleitung notwendiger med. Versorgung,</li> <li>• Hinführung an altersadäquate Freizeitangebote</li> <li>• Unterstützung bei Ausländerbehördenangelegenheiten, Aufenthaltsangelegenheiten</li> <li>• Integration in bereits bestehende gesellschaftliche Strukturen, Unterstützung beim Heranführen an unser Wertesystem und deren alltägliche Gegebenheiten</li> <li>• Vernetzung und Anbindungen an Angebote im Sozialraum</li> </ul>

<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch einen erfahrenen Diplom-Sozialpädagogen.</p> <p>Die Betreuung der Jugendlichen und jungen Volljährigen erfolgt in der Regel durch Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen oder anderweitig in besonderem Maße geeigneter Kräfte welche durch das LJA anerkannt werden in einem Personalmix von 90% Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen und 10% anderweitig in besonderem Maße geeigneter Kräfte.</p> <p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Betreuungspauschalen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten.</p> <p><b>Personalanhaltswerte</b></p> <p>Der Betreuungsumfang beträgt in der</p> <p><b>Fallgruppe I:</b></p> <p>Betreuungspauschale I: 5,00 Wochenstunden (Netto)</p> <p>Betreuungspauschale II: 7,50 Wochenstunden (Netto)</p> <p><b>Fallgruppe II:</b></p> <p>Betreuungspauschale III: 10,00 Wochenstunden (Netto)</p> <p>Betreuungspauschale IV: 12,50 Wochenstunden (Netto)</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Der Umfang der Leistung bemisst sich in der Regel nach der Zuordnung in die oben aufgeführten Fallgruppen.</p>
<p>8. Pädagogische Sachmittel</p>	<p>Verschiedene pädagogische Sachmittel stehen jedem Mitarbeiter im Büro zur Verfügung und können individuell genutzt werden.</p>
<p>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</p>	<p>Das Büro der KJSH Stiftung/MIKO befindet sich in der Theresenstraße 24, 28203 Bremen und dient mit einem Multifunktionsraum für verschiedene Aktivitäten.</p> <p>Es stehen 3 Beratungsräume sowie Internet, Telefon, Fax, Drucker und Kopierer bereit.</p> <p>Die Mitarbeiter sind mit Mobiltelefon für die direkte Erreichbarkeit ausgestattet. Ihnen stehen Dienstfahrzeuge, sowie Monatsfahrkarten der öffentlichen Verkehrsmittel zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.</p>
<p>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</p>	<p>Die Bemühungen des Trägers zur Qualitätssicherung - und - Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen.</p> <p><b>Strukturqualität:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption</li> <li>• Qualifikation des Personals</li> <li>• Zuständigkeitsregelungen (Stellenbeschreibungen)</li> <li>• Aus-, Fort- und Weiterbildung</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachliche Vernetzung</li> <li>• Trägerinterne Vorgaben zur Dokumentation des Betreuungsverlaufes</li> </ul> <p><b>Prozessqualität:</b></p> <p>Prozess Qualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten diagnostischen Instrumente, Verfahren und Methoden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstgespräche mit Nachfragern</li> <li>• Umsetzung des Hilfeplans</li> <li>• Entwicklung eines Förderplans</li> <li>• Schulintegration am neuen Ort</li> <li>• Integration in den Sozialraum</li> <li>• Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Vormündern</li> <li>• Rückführung</li> <li>• Verselbständigung</li> <li>• Altersentsprechende Partizipation der Betreuten</li> </ul> <p><b>Ergebnisqualität:</b></p> <p>Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen; z.B. in den Feldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen</li> <li>• Soziale, schulische und berufliche Leistungen</li> <li>• Stand der sozialen Integration</li> <li>• Verselbständigung</li> </ul> <p>Die Einschätzung der Veränderungen soll dabei durch Selbst - und – Fremdbewertung erfolgen</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält alle die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung, sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allg. Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, AfA etc.</p>